

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. December 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 103, betr. die Zuweisung von Hohn zum Bezirksgerichte Kalusz. — 2. Additionalconvention zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Belgien. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 27. Sept. 1887, R. G. u. B. Bl. Nr. 57, betr. die Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes. — 5. Statthaltereis-Kundmachung v. 5. Nov. 1887, R. G. u. B. Bl. Nr. 59, betr. die abgeänderten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen Lehrpersonen für Volksschulen zc. in Niederösterreich zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung. — 6. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereis-Erlaß v. 2. März 1887, Z. 11.154, betr. die Landsturmpflicht der Taxerleger. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 1. Juli 1887, Z. 29.159, betr. die Steuerbehandlung der von Pfaidlern zc. ausgeübten Wäschepuherei. — 9. Pünziramts-Note v. 14. Juli 1887, Z. 1514, betr. die Weißfassungen in Neugold. — 10. Statthaltereis-Erlaß v. 14. Aug. 1887, Z. 40.364, betr. die Kompetenzfrage hinsichtlich der Einbringung von Stollgebühren bei verschiedenem Forum der Parteien. — 11. Statthaltereis-Erlaß v. 22. Aug. 1887, Z. 45.475, betr. den Wirkungskreis der k. k. chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg. — 12. Statthaltereis-Erlaß v. 31. Aug. 1887, Z. 4667, betr. das Prämiengeschäft der Buchhändler. — 13. Statthaltereis-Erlaß v. 19. Sept. 1887, Z. 49.195, betr. die Organisation des Impfwesens in Wien. — 14. Statthaltereis-Erlaß v. 22. Sept. 1887, Z. 47.515, betr. den Verpflegskostenersatz für niederländische Staatsangehörige. — 15. Statthaltereis-Erlaß v. 4. Nov. 1887, Z. 59.520, betr. die Anhebung des Apotheker-Gremiums bei Errichtung neuer Apothekergewerbe. — 16. Statthaltereis-Erlaß v. 20. Dec. 1816, Z. 62.671, betr. die Unzulässigkeit der Ausfertigung eines Gewerbescheines für die Handelsagentie und den Waarencommissionshandel. — 17. Landesgerichtsbescheid v. 5. Apr. 1887, Z. 27.623, betr. die Nichtanerkennung von angemeldeten Canaleinmündungsgebühren als Vorzugspost. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juli 1887,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hohn zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Kalusz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 4. September 1887, Nr. 103.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Hohn aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozniatow und des Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kalusz, beziehungsweise Kreisgerichtes Stanislaw, zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Aus der Additionalconvention vom 30. März 1887

zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster.

(R. G. Bl. vom 1. October 1887, Nr. 111.)

Artikel 1.

Die belgischen Handelsreisenden, welche in Oesterreich-Ungarn für Rechnung eines in Belgien ansässigen Handelshauses reisen, werden hinsichtlich der Abgabe vom Gewerbe wie die Reisenden der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Ebenso wird es anderseits in Belgien mit den österreichischen und ungarischen Reisenden gehalten werden.

So lange jedoch die belgische Gesetzgebung den fremden Handelsreisenden eine Patentabgabe auferlegt, kann eine Abgabe in gleichem Betrage auch in Oesterreich-Ungarn von den belgischen Handelsreisenden eingehoben werden.

Die einem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und von diesen Handelsreisenden eingeführt werden, werden beiderseits gegen Erfüllung der zollämtlichen Förmlichkeiten, welche zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Wiedereinlagerung in eine Zollniederlage erforderlich sind, zeitweilig zollfrei eingelassen werden.

Die für Oesterreich-Ungarn in Alinea c) des Artikels 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Belgien und Oesterreich-Ungarn vom 23. Februar 1867 vereinbarte Ausnahme wird insoweit aufgehoben, als kraft dieser Bestimmung die belgischen Handelsreisenden für ihre Muster die den deutschen Handelsreisenden durch Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und den Staaten des Zollvereines vom 11. April 1865 zugesicherten Vortheile bisher nicht genossen haben.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Convention wird dieselbe Kraft, Geltung und Dauer haben, wie der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867, an welchen sie sich anschließt.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 104 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. August 1887, betreffend die Auflassung der Bollamtsexpositur zu Camposilvano.
- " " 105 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 8. August 1887, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Braunau am Inn in die VIII. Classe des Militärzinstarifses, R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885, verlautbart wird.
- " " 106 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. August 1887, betreffend die Berichtigung einiger Druckfehler und Ungenauigkeiten im alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Bolltarife.

- Unter Nr. 107 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. August 1887, betreffend die Aenderung der in der Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1873, R. G. Bl. Nr. 44, und vom 19. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Titel und Rangstellung einiger Beamten- und Dienerkategorien der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung und der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.
- " " 108 Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1887, betreffend die beschränkte Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina.
- " " 109 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1887, betreffend die Sicherheitsrücksichten, welche bei Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken zu beobachten sind.
- " " 110 Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1887, betreffend die Einreihung des k. k. Hauptzollamtes Buchs unter jene Bollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist.
- " " 112 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. September 1887, betreffend die Errichtung einer k. k. Bollerpostur zu Kaufen in Schlesien.
- " " 113 Circularverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. September 1887, betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen von Officieren etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.
- " " 114 Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 2. October 1887, betreffend die zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Verlängerung des Boll- und Handelsbündnisses und den Abschluß der neuen Vereinbarung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank.
- " " 115 Uebereinkommen des k. k. Finanzministers mit der österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.

4.

Gesetz vom 27. September 1887,

wodurch einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden.

(R. G. u. B. Bl. vom 28. October 1887, Nr. 57).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Dauer des Pachtcs für die gemäß §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachtenden Gemeindejagden hat in der Regel 6 Jahre zu betragen.

Die Verpachtung auf kürzere oder längere Zeit, sowie die Verlängerung von Jagd-Pachtverträgen ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation ist nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung zulässig.

§. 2.

Treten während der Dauer eines Gemeinde-Jagd-pachtes (§. 1) Aenderungen in dem innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundbesitze ein, wodurch einzelne mit den übrigen Gemeindejagdgründen zusammen verpachtete Parcellen zu oder mit einem gemäß §. 5 des kaiserlichen Patentcs vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, das Eigen-Jagdrecht genießenden Complexe von mindestens 115 Hektar (200 Joch) räumlich vereinigt werden, so bleibt bis zum Ablaufe des Gemeinde-Jagd-pachtes die Ausübung des Eigen-Jagdrechtcs auf dem neu entstandenen Complexe, beziehungsweise auf den Parcellen, welche mit dem bereits bestehenden Eigen-Jagdcomplexe vereinigt wurden, sistirt und die Jagd in Betreff dieser Grundstücke der Gemeinde zugewiesen. Eine frühere Ausscheidung kann nur in dem Falle stattfinden, wenn die Gemeinde und der Jagdpächter mit derselben einverstanden sind.

§. 3.

Auf Besitzveränderungen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind, findet dasselbe keine Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Budapest, am 27. September 1887.

Franz Joseph m. p.

Salkenhayn m. p.

Caasse m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 5. November 1887, Z. 58.462,

womit die im Einvernehmen mit dem k. k. 2. Corpscommando und dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrathe auf Grund der neuen Wehrgesetz - Instruction und der neuen Evidenzvorschrift abgeänderten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen Lehramtsandidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, sowie der Lehrer an diesen Anstalten, weiters der an öffentlichen, dann an mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten als Lehrer und Präfecten u. dgl. Angestellten, sowie der Studirenden an diesen Anstalten, zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung verlautbart werden.

(L. G. u. B. Bl. vom 19. November 1887, Nr. 59.)

Grundbestimmungen.

1. Lehramtsandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreichung in das stehende Heer (Kriegsmarine) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmäßigen Stellung in ihrem Heimatsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrerbildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, daß sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Affentirung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien, vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle, zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend systemisirte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuzuerkennen (§. 27 des Gesetzes vom 2. October 1882).

2. Die im Punkte 1 Bezeichneten sind zur Infanterie oder zur Jägertruppe einzutheilen (§. 68, 1 b der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze).

3. Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Unterricht an diesen Anstalten durch die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung der unter Anwendung des §. 27 der Wehrgesetze beurlaubten, vorbezeichneten Personen keine Störung erleide, sind die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nach einander folgenden Jahren, das ist im ersten und zweiten Linien dienstjahre auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung einzuziehen (§. 38, 6 des I. Theiles der Evidenzvorschrift vom Jahre 1887).

4. Der periodischen Waffenübung und der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen haben über Berufung durch die Militärbehörden die nach §. 27 der Wehrgesetze durch acht Wochen militärisch Ausgebildeten, nur während ihrer Reservendienstpflicht dreimal, und zwar im zweiten, vierten und sechsten Reservejahrgange beizuwohnen (§. 41, 3 der Evidenzvorschrift I. Theil).

5. Die Feststellung der Ausbildungs-, beziehungsweise Waffenübungsperiode, und zwar in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. April bis 30. September, gehört in die Competenz

der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (§. 90, 6 der Instructionen zur Ausführung der Wehrgefesze, §. 38, 6, dann §. 42, 1 und 2 des I. Theiles der Evidenzvorschrift).

6. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind bei jener Ortsgemeinde, politischen Bezirksbehörde und Ergänzungsbezirks-Commando evidenzzuständig, in deren Bereiche sie heimatzuständig sind.

Definitiv angestellte öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§. 17, 2 der Evidenzvorschrift I. Theil, dann §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1833, N. G. Bl. Nr. 105).

Durchführungsbestimmungen.

7. Alle militärdienstpflichtigen in Niederösterreich angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), sowie alle übrigen vorbezeichneten Personen sind verpflichtet, im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando des Anstellungs- (Studien-) Ortes von der erfolgten Anstellung. (Aufnahme) unter Vorlage des Militärpasses und unter ausdrücklicher Angabe, ob die Anstellung eine definitive oder provisorische sei, binnen acht Tagen (vom Tage des Erhaltens der Verständigung über die erfolgte Anstellung, beziehungsweise vom Tage der Aufnahme gerechnet) Anzeige zu erstatten.

Gegenwärtig bereits Angestellte (Inscribirte) haben, wenn ihre Anmeldung etwa unterblieben sein sollte, dieselbe sofort nachzutragen, mit Ausnahme der im Jahre 1877 Affentirten.

Bei Uebersezungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei Anstellungen.

Wird die Anmeldung bis zum Beginne der nächsten regelmäßigen Stellung ohne genügende Entschuldigung unterlassen, so haben für die angestellten Lehrer und dergleichen die Strafbestimmungen des §. 13, 12 der Evidenzvorschrift I. Theil analoge Anwendung zu finden, die Studirenden haben es sich jedoch selbst zuzuschreiben, wenn durch die unterlassene Anmeldung ihre Einberufung zur Ferienzeit unmöglich wird.

Da diese an die politischen Behörden zu richtenden Anzeigen lediglich zu Evidenzzwecken dienen, so kommt denselben nach dem im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums publicirten Finanz-Ministerialerlasse vom 2. October 1871, Nr. 28.027, die Stempelfreiheit zu; auch sind dieselben aus demselben Grunde nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes vom 9. October 1865 (N. G. Bl. Nr. 108) portofrei, wenn das Couvert mit der Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung“ versehen ist.

8. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben über alle in ihrem Bereiche angestellten militärdienstpflichtigen Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), sowie über alle übrigen vorbezeichneten Personen, ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe, Evidenzprotokolle, enthaltend die Rubriken:

- a) Laufende Zahl,
- b) Standestruppe,
- c) Charge,
- d) Name,
- e) Affentjahrgang,
- f) Anstellungs- (Studien-) Ort und Eigenschaft,
- g) Anstellungs- (Studien-) Schulbezirk,
- h) Ob definitiv oder provisorisch angestellt, im letzteren Falle wo evidenzzuständig,
- i) Hat die militärische Ausbildung genossen in den Jahren,
- k) Hat der periodischen Waffenübung beigewohnt im Jahre,

- l) Abgangsart,
- m) Anmerkung

zu führen.

9. Bezirksweise Auszüge aus den im vorstehenden Punkte bezeichneten Evidenzprotokollen sind alljährlich am 1. Jänner dem Bezirksschulrath als Controle der sub Punkt 7 anbefohlenen Anmeldungen zu übersenden.

Der Bezirksschulrath hat die Vollständigkeit derselben zu prüfen, etwaige Mängel zu beheben und unter Bestätigung der Richtigkeit bis 10. Februar im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando zurückzuschließen.

10. Die Ergänzungsbezirks-Commanden legen bis Ende Februar dem 2. Corpscommando Nominalconsignationen über jene militärdienstpflichtigen, im Bereiche derselben angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) und die sonstigen in Rede stehenden Personen vor, welche im laufenden Jahre der militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung zu unterziehen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe.

Diese Nominalconsignationen haben die Rubriken:

- a) bis e) wie im Punkte 8,
- f) Anstellungs- (Studien-) Ort,
- g) Anführung jener Eigenschaft, ad §. 38, 6, lit. b und c des I. Theiles der Evidenzvorschrift, welche der Einzurückende bekleidet,
- h) und k) wie im Punkte 8,
- l) Ist einzuberufen für den:
- m) Ob zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung einzuberufen,
- n) Anmerkung

zu enthalten.

Die Rubrik l haben die Ergänzungsbezirks-Commanden auf Grund der erhaltenen „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit sämtlicher Volks-, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, behufs Einberufung der Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu den militärischen Uebungen“ auszufüllen.

Der Beginn einer dreizehntägigen Waffenübungsdauer ist auf einen Montag derart festzusetzen, daß innerhalb der Uebungsdauer außer dem einen Sonntage thunlichst keine Feiertage fallen (Punkt 14 des Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums vom 4. Februar 1883, Abth. II, Nr. 411).

Ebenso ist der Beginn der vier- oder achtwöchentlichen militärischen Ausbildung auf einen Montag festzusetzen, wenn dies die Dauer der Ferien (Beginn und Ende) ermöglicht.

11. Das 2. Corpscommando wird die Nominalconsignation prüfen, entsprechend verlaubaren und sodann den Ergänzungsbezirks-Commanden wieder zurückzuschließen.

12. Uebungspflichtige, deren standeszuständige Abtheilung im Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt und nicht über 150 Kilometer vom Aufenthaltsorte derselben entfernt ist, haben in der Regel zu dieser einzurücken.

Ist die standeszuständige Abtheilung außerhalb dem 2. Corpscommando-Bereiche dislocirt, und nicht über 150 Kilometer vom Aufenthaltsorte des Uebungspflichtigen entfernt, so wird das 2. Corpscommando die Einberufung desselben nach Punkt 14 zur Standesabtheilung in dem Falle veranlassen, wenn bei derselben die Uebung innerhalb der festgesetzten Ferienzeit vorgenommen werden kann.

Ist jedoch die außerhalb dem 2. Corpsbereiche dislocirte, standeszuständige Abtheilung über 150 Kilometer entfernt, oder kann bei derselben innerhalb der festgesetzten Ferienzeit die

Übung nicht vorgenommen werden, so kann die Einrückung je nach der Waffengattung zu einer im Ergänzungsbezirke befindlichen Infanterie- oder Jägertruppe erfolgen (Punkt 15).

13. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat auf Grund der rückerhaltenen Nominal-assignationen die Einberufungskarten über alle Einzuberufenden, deren standeszuständige Abtheilung im Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt ist, sofort zu verfassen, in der Rubrik Evidenzgemeinde die Eigenschaft des Einberufenen als Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu N. ersichtlich zu machen und mittelst Assignation der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Gleichzeitig ist an den betreffenden Bezirksschulrath die Anfrage zu stellen, ob in allen eventuellen Fällen die im nachstehenden Punkte 20 bezeichnete Anzeige erstattet wurde.

Die politische Bezirksbehörde hat den Bezirksschulrath, dieser den Landeschulrath, das Ergänzungsbezirks-Commando die am Eingange dieses Punktes bezeichnete Standestruppe von der erfolgten Einberufung in die Kenntniß zu setzen.

14. Einzuberufende Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl., deren Abtheilungen außerhalb dem Bereiche des 2. Corpscommandos dislocirt sind, werden den Standeskörpern behufs sofortiger Einberufung vom 2. Corpscommando namhaft gemacht werden und wird auch das 2. Corpscommando die Verständigung des Bezirks-, beziehungsweise Landeschulrathes bezüglich der Einberufung dieser Letzteren veranlassen.

15. Die Infanterie und Jägertruppen haben jeden mit der Einberufungskarte bezüglich des Einrückungstages sich legitimirenden Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. unbedingt in die Zutheilung zu präsentiren (Punkt 12).

16. Begründeten, vom Orts- und Bezirksschulrath unterstützten und rechtzeitig eingebrachten Gesuchen um Verlegung des Einrückungstages auf einen anderen Tag desselben Jahres kann das Ergänzungsbezirks-Commando gewährende Folge geben.

Dies hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo aus besonderen Anlässen, z. B. wegen Epidemien u. s. w., die Einrückung zum normalen Termine nicht thunlich ist.

17. Gesuche um Bewilligung, zu der außerhalb des Bereiches des 2. Corpscommandos dislocirten und über 150 Kilometer entfernten standeszuständigen Abtheilung einrücken zu dürfen, ist vom Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem betreffenden Truppenkörper zu willfahren, wenn die Übung bei dem letzteren innerhalb der Hauptferienzeit des Anstellungsortes des Bittstellers vorgenommen werden kann und dem Aerar hiedurch keine Auslagen erwachsen.

18. Gesuche um Enthebung von der militärischen Ausbildung sind ausnahmslos abzuweisen, dagegen Gesuche um Aufschub der Ausbildung mit dem Militärpasse und dem vom Gemeindevorsteher bestätigten ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise mit der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit des Aufschubes versehen, bei dem zur Entscheidung competenten evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen (§. 38, 7 des I. Theiles der Evidenzvorschrift).

Gesuche um Enthebung von der periodischen Waffenübung sind nach §. 41, 5 der Evidenzvorschrift, I. Theil, zu behandeln.

19. Ungerechtfertigt verspätet Eingerückte sind zu bestrafen, gegen eigenmächtig Weggebliebene ist nach dem Militär-Disciplinar-Strafrechte, eventuell nach dem Militärstrafgesetze vorzugehen.

20. Damit das 2. Corpscommando, sowie die Ergänzungsbezirks-Commanden in die Lage kommen, die im Punkte 10 bezeichneten „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit“ vollkommen evident zu halten, haben die Bezirksschulräthe das 2. Corpscommando im Wege des Ergänzungsbezirks-Commandos von jeder in ihrem Bereiche vorkommenden dauernden Abände-

zung der Hauptferienzeit spätestens vier Wochen vor dem Beginne derselben in die Kenntniß zu setzen.

In jenen Fällen, wo aus besonderen Anlässen eine vorübergehende einmalige Aenderung in den Hauptferien eintritt (Schlußsatz, Punkt 16), ist das 2. Corpscommando gleichzeitig mit der getroffenen Bestimmung hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung einer solchen einmaligen Aenderung der Hauptferien hat jedoch nur rücksichtlich jener Schulen zu erfolgen, an welchen eine militärdienstpflichtige Lehrperson angestellt ist, und wird von der Militärbehörde auch dann noch zu berücksichtigen sein, wenn sie auch nicht spätestens vier Wochen vorher, sondern überhaupt nur so bald als möglich erfolgte.

Wird dies unterlassen, so hat der einberufene Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) u. dgl. zu der ursprünglich festgesetzten Zeit unbedingt einzurücken, und bleibt es Sache des Bezirksschulrathes, für die Substituierung des abgängigen Lehrers (Oberlehrers, Lehrers, Unterlehrers) u. dgl. zu sorgen.

Pöfßinger m. p.

6.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 56 Gesetz vom 15. August 1887, betreffend die Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz;
- „ „ 58 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. October 1887, Z. 1650/Pr., betreffend die Abänderung des Tarifes für Entlohnung der von behördlich autorisirten Privattechnikern im Auftrage von Behörden vollzogenen Geschäfte;
- „ „ 60 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. November 1887, Z. 57.268, betreffend die dem Unternehmen zur Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit.

7.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 11.154,
M. Z. 79.881,

betreffend die Landsturmpflicht der sogenannten Taxerleger (Losgekauften).

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1887, Z. 2227/524 IV aus Anlaß wiederholt vorgekommener Anfragen, betreffend die Landsturmpflicht derjenigen Personen, für welche die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde (Taxerleger, Losgekaufte) Nachstehendes anher eröffnet:

Die erwähnten im Landsturmpflichtigen Alter stehenden Personen sind nach §. 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 (N. G. Bl. Nr. 90*) landsturmpflichtig.

Da dieselben aber in keine der im Punkte 144 der „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes“ (N. G. Bl. Nr. 5 ex 1887) bezeichneten sechs Kategorien der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr gewidmeten Landsturmpflichtigen einbezogen sind, so ist deren Heranziehung zu Ersatzzwecken ausgeschlossen.

Insoferne Losgekaufte, welche freiwillig in den Militärdienst getreten und bereits entlassen sind, noch zum ersten Aufgebote des Landsturmes gehören, sind auch diese nicht zu Ersatzzwecken heranzuziehen.

Zur Begegnung einer Irrung sind in der Rubrik 15 der Sturmrollen die „Taxerleger“ ersichtlich zu machen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

*) Siehe N. G. Bl. ex 1886, Nr. 5, S. 92.

8.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 1. Juli 1887, Z. 29.159 M. Z. 220.911,

betreffend die Frage der Besteuerung der von Pfaidlern, Herrenmodewaaren- und anderen Händlern ausgeübten Wäschepuherei.

Der Inhalt des Berichtes vom 13. Juni 1887, Z. 164.660, betreffend die Besteuerung der unbefugten Wäschepuhereien wird zur Kenntniß genommen und hiebei bezüglich der Besteuerung der Pfaidler, denen nach dem Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1887, Z. 20.463, das Recht zur Uebernahme von Wäsche zum Putzen zukommt, bemerkt, daß zwar von einer separaten Besteuerung der Pfaidler für die im Umfange ihres Gewerbsrechtes liegende Uebernahme von Wäsche zum Putzen Umgang zu nehmen, daß jedoch bei der Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für die Pfaidler stets der Ertrag aus dem gedachten Geschäfte der Uebernahme von Wäsche zum Putzen zu berücksichtigen sein wird, daher auch bei den dortämtlichen Erwerbsteuerbemessungsanträgen für Pfaidler stets auf den gedachten Umstand entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird.

Was endlich den Antrag betrifft, die im Berichte namhaft gemachten Contribuenten, welche als handelsgewerbtreibende Herrenmodewaarenhändler, Zwirn- und Wollverschleißer u. dgl. besteuert sind und wegen Uebernahme von Wäsche zum Putzen nach §. 131 der Gewerbeordnung (Gewerbsüberschreitung) bestraft wurden, von der Besteuerung für diese Uebernahme von Wäsche zum Putzen freizulassen, weil die Voraussetzungen des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes und des §. 10 des n. ö. Regierungscirculares vom 15. Februar 1813 in diesem Falle nicht vorhanden sind, so wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß hierüber die Entscheidung den Steuerbemessungsbehörden zusteht, daher im Einvernehmen mit der betreffenden Steueradministration anher Bericht zu erstatten ist.

Von diesem Erlasse werden auch die Steueradministrationen in Kenntniß gesetzt.

9.

Notiz des k. k. Pünzirkungsamtes vom 14. Juli 1887, Z. 1514, M. Z. 240.008,
betreffend den Verkehr mit in Neugold montirten Weißfassungen.

Bei dem Umstande, als in völlig unrichtiger Auffassung und entgegen §. 14 des Pünzirkungsgesetzes Silberfassungen in sogenanntem Neugold (einer Legur unter 250 Tausendtel fein) montirt, beziehungsweise solche Gegenstände, welche aus echten und unechten Bestandtheilen zusammengesetzt sind, im Inlande erzeugt und in Verkehr gebracht worden sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 16. Juni 1887, Z. 7582, bestimmt, daß in Ansehung der bereits angesammelten derlei Waarenvorräthe eine Beanständung von in Neugold montirten Weißfassungen im Augenblicke unter der Bedingung unterbleibe, daß diese Gegenstände seitens der Controlämter als unecht bezeichnet werden.

Zum Zwecke dieser ämtlichen Bezeichnung haben die Parteien die Gegenstände innerhalb des Zeitraumes vom 12. August bis Ende September an die Landescontrolämter abzuführen.

Ein Feilbieten dieser vorschriftswidrig erzeugten Waaren, ausgenommen die mit dem neu geschaffenen ämtlichen Stempel bezeichneten Vorräthe, im inländischen Verkehre ist demzufolge nicht gestattet und wird den betreffenden Gewerbsleuten zur Kenntniß gebracht, daß sie ihre Fabrication von nun an im Sinne des Gesetzes einzurichten haben, und daß mit Ausnahme der nunmehr ämtlich bezeichneten Vorräthe jeder weiters noch vorgefundene derartig gesetzwidrig hergestellte Schmuckgegenstand der Strafsamtsbehandlung zugeführt werden müßte.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1886, Z. 40.364,
M. Z. 266.696,
betreffend die Kompetenzfrage hinsichtlich der Einbringung von Stolgebühren bei verschiedenem Forum der Parteien.

In Erledigung des Indorsatberichtes vom 7. Juli 1886, Z. 191.913, wird dem Magistrat der Verhandlungsact, betreffend die Einbringung von Beerdigungskosten der Pfarre P. anläßlich des Todes der Freifrau von der T. zur competenten Amtshandlung aus nachstehenden Gründen zugemittelt:

Die Kompetenzfrage ist nach der principiellen Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 27. October 1876, Z. 236 (Sye, III. Th., S. 568), lediglich von der Natur des Anspruches abhängig.

Im vorliegenden Falle begehrt das Pfarramt P. die Einbringlichmachung der demselben von dem in Wien domicilirenden B. von der T. angeblich zu entrichtenden Stoltaxen.

Im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, wonach bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde zur Verhandlung und Entscheidung der administrativen Rechtsfache zuständig ist, welcher der belangte Theil untersteht, ist also vorliegenden Falls der Wiener Magistrat zur Amtshandlung berufen.

Die hienach begründete Zuständigkeit des Wiener Magistrates wird dadurch nicht alterirt, daß es sich vorliegend um die Liquidirklärung der Stolgebühren, eventuell um die

allfällige Einleitung der Strafamtshandlung wegen Ueberschreitung des Stolapatentes für das flache Land Niederösterreichs vom 27. Jänner 1781, Jos. Ges. S., II. Bd., S. 173, handelt, denn eine Beschwerde B. von der T. über eine vom P-er Pfarrer begangene Contravention gegen die Bestimmungen der n. ö. Stolatarordnung liegt nicht vor, eine diesfällige Erhebung von Amtswegen könnte aber nur bei der über das pfarrämtliche Ansuchen eingeleiteten Verhandlung gepflogen werden, die bereits die Competenz voraussetzt.

Sollten jedoch bei der einzuleitenden Verhandlung Umstände hervorkommen, die eine Uebertretung der Normen des Stolapatentes durch die Pfarre P. erkennen lassen, so hätte der Wiener Magistrat nach Beendigung seiner Amtshandlung den Act an die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Einleitung der Strafamtshandlung gegen den derselben unterstehenden Pfarrer abzutreten.

Der allfällige Wechsel des Domicils des Belangten vor der Liquidirklärung würde die Competenz der Behörden keineswegs ändern, da für diese, nach Analogie des §. 13 Civ. J. N., der Wohnsitz des Belangten zur Zeit der Anbringung des Gesuches um Einbringlichmachung der Stolgebühren maßgebend ist.

Der Umstand, daß in der Pfarramtseingabe kein bestimmter Betrag angesprochen wird, sondern nur drei Rechnungen angeschlossen sind, aus welchen nicht genau ersehen werden kann, ob und welche Theilbeträge der Rechnungen B und C in die Rechnung A aufgenommen sind, ist für die Competenzfrage gleichgiltig, weil es hiebei auf die Begründung des Anspruches nicht ankommen kann.

Dagegen wird es Sache des Wiener Magistrates sein, bei der einzuleitenden Verhandlung das Pfarramt P. zur Präcisirung und standhaften Bewährung des erhobenen Anspruches zu verhalten.

Hievon wird unter Einem die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kenntniß gesetzt.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. August 1887, Z. 45.475,
M. Z. 278.840,

betreffend den Wirkungskreis der k. k. chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Anlässlich eines jüngst vorgekommenen Falles, daß mehrere Gerichtsbehörden, welche in Niederösterreich selbst ihren Sitz haben, von dem Bestande der k. k. chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg keine Kenntniß hatten, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1887, Z. 3099/M. J., aufgefordert, das dortige Stadtphysikat darauf aufmerksam zu machen, daß es zu den Aufgaben der genannten Versuchstation gehört, Untersuchungen und Begutachtungen von Weinen und anderen gegohrenen Getränken für Jedermann auszuführen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 31. August 1887, Z. 4667/Pr.,
M. Z. 287.614,

betreffend die Unzulässigkeit der Abgabe oder Zusicherung von keinen Gegenstand des Buchhandels bildenden Prämien im Betriebe dieses Gewerbes.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August d. J., Z. 8226, häufen sich in neuester Zeit die Klagen, daß eine Anzahl von Buchhändlern Druckschriften unter der Zusicherung, an die Abnehmer gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne eine Aufzahlung, Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellan services und dergleichen als Prämie zu gewähren, vertreiben. Dieser Vertrieb wird in der Hauptsache durch ein Heer von Agenten (Colporteurten) ausgeübt, welche zumeist in den unteren Schichten der städtischen Bevölkerung, theils in der Landbevölkerung, Kunden suchen und dieselben mit Hinweis auf die gegen geringe Aufzahlung zu gewinnende Prämie in Gestalt einer silbernen Uhr, eines Spiegels u. s. w. nur zu leicht finden.

Es wird auf diese Weise ein förmlicher, höchst lucrativer Handel mit Artikeln der verschiedensten Art betrieben, welche zum Buchhandel in gar keiner Beziehung stehen und nur dazu dienen, werthlose und in moralischer Beziehung mitunter sogar bedenkliche literarische Waare absetzbar zu machen.

Hiedurch werden sowohl der Abnehmer, welcher für einen hochgerechneten Preis eine werthlose Druckschrift und eine Prämie von höchst fraglichem Werthe erhält, als auch jene Kreise von Gewerbetreibenden geschädigt, in deren Berechtigung die Erzeugung von und der Handel mit jenen Kategorien von Artikeln fällt, welche als Prämien dienen.

Die Schädigung der Gewerbetreibenden ist eine um desto schwerere, als ein großer Theil der zu Prämien bestimmten Artikel und Uhren zur Gänze aus dem Auslande bezogen wird.

In welsch' großem Umfange diese Prämienengeschäfte betrieben werden, geht aus einer der Wiener Handels- und Gewerbekammer erstatteten Mittheilung der Wiener Uhrmachergenossenschaft hervor, nach welcher eine dieser Buchhandelsfirmen allein ein Lager von rund 10.000 Uhren besitzt, welche zu Schleuderpreisen aus dem Auslande bezogen wurden. Der jährliche Uhrenabsatz dieser Firma wird nach einer Schätzung aus Fachkreisen (Oesterr. = ungar. Uhrmacherzeitung, V. Jahrgang, Nr. 3, December 1885) auf 10.000—20.000 Stück ausländische Uhren veranschlagt.

Im Hinblick auf die Nachtheile, welche sowohl die Abnehmer als die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen, und zwar sowohl in- als ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämienengeschäfte erleiden, sowie im Hinblick auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird in Folge Eröffnung der hohen Ministerien des Innern und des Handels Nachstehendes bekannt gegeben:

Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§. 38, al. 2, G. D.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelsgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Ueberbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften.

Nachdem das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten nach §. 23 Pr. G. nur solchen Personen gestattet ist, welche mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, werden die Sicherheitsbehörden unter Einem angewiesen, vor Ertheilung von Erlaubnißscheinen, außer den im §. 12 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes angeführten Momenten, sich auch noch durch Einsicht der Prospective u. s. w. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bei den in Frage kommenden Druckschriften die Zusicherung von Prämien, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in Aussicht genommen ist.

Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthafter Prämiengeschäfte werden die den von ihm bestellten Subscribentensammlern ausgefolgten Erlaubnißscheine seitens der Sicherheitsbehörde unnachsichtlich einzuziehen sein.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn Pränumerantensammler auf in- oder ausländische Druckschriften der unstatthafter Zusicherung der Abgabe von Prämien überwiesen werden.

Der Wiener Magistrat wird demnach aufgefordert, von jeder nach der Gewerbeordnung durchgeführten derartigen Strafamtshandlung gegen einen in Wien ansässigen Buchhändler der Wiener Polizeidirection, behufs Einziehung der betreffenden Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten, die Mittheilung zu machen.

Endlich wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, auf das nach §. 23 Pr. G. unstatthafte Hausiren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. September 1887, Z. 49.195,
M. Z. 308.414,

betreffend Anordnungen zur Organisation des Impfwesens in Wien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. September l. J., Z. 15.369, eröffnet, daß die in den Jahren 1886 und 1887 in Wien durchgeführte Conscriptur der Ungeimpften, insoferne dieselbe lediglich zur Abschätzung der Zahl der Ungeimpften, wie zu statistischen Zwecken überhaupt verwerthet werden soll, der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1885, Z. 10.675 (Statthalterei-Erlaß vom 14. Juli 1885, Z. 35.946), sowie mit dem h. o. Erlasse vom 23. April 1886, Z. 18.374, angeordneten Organisation einer erfolgreichen Durchführung der jährlichen Allgemeinimpfung in Wien außerordentlich wenig nützt.

Die Organisation des Impfwesens der Reichshauptstadt hat die Lösung der praktischen Aufgabe zum Ziele, durch möglichst umfassende jährliche Abimpfung der Ungeimpften nach Maßgabe des Impfnormativs vom Jahre 1836 die Disposition der Bevölkerung von Wien zur Erkrankung an Blattern zu beseitigen oder doch zu verringern. Es muß daher einerseits die Conscriptur der Ungeimpften vor der Allgemeinimpfung zur letzteren in die richtige Beziehung, das hiedurch gewonnene, zuvor entsprechend geordnete Material den zur Impfung verpflichteten k. k. Polizeiarzten zugänglich gemacht, andererseits von den letzteren der Vollzug der Impfung an den betreffenden Ungeimpften sowie der Erfolg der Impfung vorgemerkt werden, wozu dieselben ohne Zweifel sowohl nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, als nach dem Schlußabsatze des §. 4 der Instruction für Polizeiarzte vom 7. December 1885 verpflichtet sind. Desgleichen wird der Polizeiarzt auch über

seine sonstigen Impfungen von Impflingen, die in der Conscriptionsliste seines Bezirkes nicht verzeichnet sind, wohlgeordnete Vormerkungen zu führen und dieselben periodisch dem Magistrate zur Verfügung zu stellen haben.

Auch die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen werden in geeigneter Weise in Evidenz zu halten sein.

Den formellen Schwierigkeiten, welche die Auffuchung der Impflinge in den Impfverzeichnissen verursacht, dürfte dadurch begegnet werden können, wenn aus den Conscriptionslisten seitens des Magistrates alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Impflinge zusammengestellt und dem Impfarzte zur Benützung übergeben würden. Durch die Eintragungen, welche die Impfarzte in diesen Impflingsregistern hinsichtlich der Abimpfungen vorzunehmen haben, und durch die ergänzenden Vormerkungen über deren anderweitige Impfungen wird der Magistrat bei Benützung entsprechender Formularien in die Lage versetzt werden, innerhalb eines gewissen Termines nach vollzogener Conscription diejenigen Impfparteien kennen zu lernen, bei welchen die Impfung noch nicht vollzogen wurde, um im Sinne des Impfnormativs mit der speciellen Aufforderung zur Vornahme derselben, eventuell zur Vorlage des Impfzeugnisses oder zum Erscheinen an einem bestimmten Impftermine, vorgehen zu können.

Auf diese Art dürfte es gelingen, umfassende praktische Erfolge zu erzielen.

Dieselben werden dann durch weitere in den Bestimmungen des gedachten Impfnormativs begründete Anordnungen zu vervollständigen sein, so insbesondere im Sinne des §. 13, lit. d) desselben durch Anordnung der Impfung aller in Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. aufgenommenen ungeimpften Kinder, durch Förderung der Impfung aller etwa ungeimpften Schulkinder und insbesondere durch umfassende Handhabung der Vorschriften über die obligatorische Nothimpfung im Falle des Auftretens von Blattern in einem Stadttheile.

Im Grunde dieser Andeutungen wird es als die Aufgabe der städtischen Organe, welche im Sinne des §. 4, lit. d) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, bei der Durchführung der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben, und als die Aufgabe der polizeilichen Organe andererseits, denen die Durchführung selbst obliegt, anzusehen sein, daß die Ersteren die vorgeschriebene Conscriptur der Ungeimpften vornehmen und die vom hohen k. k. Ministerium des Innern empfohlenen, aus den Conscriptionsbögen zusammenzustellenden alphabetischen Verzeichnisse verfassen.

Bei den auf Grund dieser Verzeichnisse durchzuführenden Impfungen ist von den öffentlichen Impfarzten die wirklich vorgenommene Impfung, und soferne die Geimpften zur Revision erschienen sind, der hiebei sowie auf anderem Wege in Erfahrung gebrachte Erfolg der Impfung bei jedem Individuum in das Verzeichniß einzutragen.

Wenn Individuen zur Impfung gelangen, deren Namen in den Verzeichnissen nicht eingetragen sind, sind die Namen derselben in das Verzeichniß einzustellen, und ist, wenn es sich dabei um Individuen handelt, welche aus einem anderen Bezirke zur Impfung zugewachsen sind, der Bezirk, in welchem sie entweder wirklich oder nur muthmaßlich conscribirt worden sind, genau ersichtlich zu machen, damit sie in dem betreffenden Bezirksverzeichnisse bei der Verarbeitung des Impfmateriales als geimpft eingetragen werden können.

Das gesammte, bei der öffentlichen Impfung als Grundlage verwendete Conscriptionsmateriale ist nach Beendigung der allgemeinen öffentlichen Impfung wieder an den Magistrat zurückzuleiten, dessen weitere Aufgabe es sohin ist, die in den bestehenden Impfvorschriften, wie in den obigen Anordnungen enthaltenen Maßnahmen zu dem Behufe zu treffen, daß die ungeimpft Verbliebenen zur Impfung herangezogen werden.

Rücksichtlich der genaueren Evidenzhaltung der von Privatärzten vorgenommenen Impfungen wird der Wiener Magistrat im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 17. November 1859, Z. 44.918, mitgetheilten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October 1859, Z. 14.475, das Geeignete zu verfügen haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter gleichzeitiger Verständigung der k. k. Polizeidirection zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, über die in den angedeuteten Beziehungen getroffenen Vorkehrungen und Anordnungen, sowie über die Ergebnisse ihrer Durchführung besonders anher zu berichten und anläßlich der stets rechtzeitig zu bewirkenden Vorlage des Hauptimpfberichtes über die gesammelten Erfahrungen Anzeige zu machen.

Das mit dem Berichte vom 31. Juli l. J., Z. 170.903, vorgelegte Concept folgt im Anhange zurück.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. September 1887, Z. 47.515,
M. Z. 310.611,
betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für in hiesigen Spitälern verpflegte niederländische Staatsangehörige.

Anläßlich eines speciellen Falles hat die niederländische Regierung den Ersatz der Verpflegskosten für in diesseitigen Spitälern verpflegte mittellose, niederländische Staatsangehörige aus öffentlichen Mitteln abgelehnt.

Die Statthalterei hat nun an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, von der niederländischen Regierung eine bestimmte Erklärung darüber zu erwirken, ob in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um den vorgenannten Ersatz aus öffentlichen Mitteln, sondern um die Hereinbringung solcher Kosten aus dem Vermögen der Verpflegten oder ihrer Verwandten, beziehungsweise um die Constatirung der Uneinbringlichkeit von den Parteien handelt, künftighin die bisher üblich gewesene Inanspruchnahme der Vermittlung der niederländischen Regierung stattfinden könne.

Laut des vom hohen k. k. Ministerium des Aeußeren dem hohen k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft in Haag vom 15. Juli 1887 verweigert die niederländische Regierung zwar den Ersatz der Verpflegskosten für niederländische Staatsangehörige, nicht aber die eventuelle Einbringung derselben aus dem etwa in der Heimat befindlichen Vermögen des Verpflegten oder seiner Verwandten. Es bleibt daher den diesseitigen Behörden anheimgestellt, zum Zwecke der Einbringung von Verpflegskosten im letztgedachten Falle fortan die Verwendung der niederländischen Regierung anzusprechen.

Wenn aber der Verpflegte kein eigenes Vermögen in der Heimat besitzt, so wird es nach Maßgabe der niederländischen Gesetze an jedem Mittel gebrechen, die Verwandten desselben zum Ersatze der für diesen erwachsenen Verpflegskosten zu bewegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1887, Z. 13.243, zur Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Verwaltungen der unterstehenden Krankenanstalten entsprechend zu verständigen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. November 1887, Z. 59.520,
M. Z. 362.323,

betreffend die Einvernehmung des Apothekergremiums bei der Verleihung neu errichteter
Apothekergewerbe.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird dem Magistrate zur Darnachachtung für künftige Fälle eröffnet, daß in Gemäßheit eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1886, Z. 3127, jedesmal bei der Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe die eingebrachten Competentengesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Aeußerung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln sein werden, bevor mit der Verleihung der Concession in erster Instanz vorgegangen wird.

16.

Die Entscheidung des Magistrates vom 7. October 1886, Z. 207.247, mit welcher dem H. F. die Ausfertigung eines Gewerbescheines für den Betrieb der Handelsagentie und des Waarencommissionshandels mit Rücksicht auf die wesentlich verschiedene Betriebsart dieser beiden Gewerbe im Sinne des §. 12, al 3, der Gewerbeordnung verweigert wurde, wird über den Recurs des Gesuchstellers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

(Statthalterei-Erlaß vom 20. December 1886, Z. 62.671, M. Z. 403.757/86.)

17.

Anläßlich des Recurses der Gemeinde Wien gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Februar 1887, Z. 54.521, betreffend die Verweigerung der Liquidirung von angemeldeten Canaleinmündungsgebühren als Vorzugspost, hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Entscheidung vom 29. März 1887, Z. 4593, ausgesprochen, daß auf Grund des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Z. G. S. Nr. 113, nur jenen Concurrencybeiträgen das gleiche Vorrecht mit den landesfürstlichen Steuern zuerkannt werden kann, welche nach dem Maßstabe der Besteuerung auf die Gemeindeglieder umgelegt werden und im Wege der politischen Execution eingebracht werden können, und daß es demnach Sache der anmeldenden Gemeinde gewesen wäre, darzuthun, daß die Canaleinmündungsgebühren in die bezeichnete Kategorie der Concurrencybeiträge gehören.

(Landesgerichtsbescheid vom 5. April 1887, Z. 27.623, M. Z. 12.900.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 27. September 1887, Z. 4408, M. Z. 200.149.

Die vom Stadtbauamte ausgearbeitete Vorschrift für die Untersuchung, Ueberwachung und Instandhaltung der städt. Brücken wird genehmigt*).

Vom 29. September 1887, Z. 5057 (III. Section), M. Z. 211.647.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, auf die richtige Behandlung der Siemensbrenner in den städt. Schulen zu dringen und dieselbe zu überwachen.

Vom 3. October 1887, Z. 6425 (VII. Section), M. Z. 299.181.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu sehen, daß Ueberschreitungen bei der Ausgabe-Rubrik XXIX 1. c. „Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Kanzlei-Erfordernisse für die Großmarkthalle“ nicht mehr vorkommen.

Vom 4. October 1887, Z. 6582, M. Z. 314.331.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, in Zukunft bei Reconstructionsarbeiten an städt. Brücken rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß nicht die ganze Passage gestört, sondern wenigstens ein Theil derselben für Fußgänger offen gehalten werde.

Vom 4. October 1887, Z. 5133, M. Z. 236.200.

Die vom Magistrate vorgelegten, von der städt. Buchhaltung und dem Stadtbauamte revidirten neuen städt. Preistarife werden genehmigt, und wird von der Einvernehmung von Experten abgesehen.

Vom 4. October 1887, Z. 6493, M. Z. 248.744.

1. Für die Heizperiode 1887/88, sowie für die künftigen Heizperioden sind über den systemisirten Stand des Heizpersonales für die Dampfkesselanlage im neuen Rathhause sechs Heizer mit dem Taglohne von je zwei Gulden und vier Heizer=

*) Diese Vorschrift ist separat im Selbstverlage des Magistrates im Druck erschienen.

gehilfen (Kohlenführer) mit dem Taglohne von je 1 fl. 30 kr. vom Stadtbauamte nach Bedarf gegen vierzehntägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes mittelst Wochenlisten aufzunehmen.

2. An die Maschinisten, Heizer und Heizergehilfen (Kohlenführer) ist in der Heizperiode 1887/88, sowie in den künftigen Heizperioden für die tägliche Gesamtzahl der Ueberstunden ein Entschädigungsbetrag, und zwar für die Maschinisten mit 1 fl. 50 kr., für den Heizer mit 1 fl. und für die Heizergehilfen (Kohlenführer) mit 65 kr. per Tag auszubehalten, wobei der Arbeitstag von 5 bis 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr Abends zu rechnen ist.

Vom 7. October 1887, Z. 6420, Nr. Z. 180.481.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen:

1. Auf eine Reorganisation des Wasserbezugs-Revisorates, sowie auf die Systemisirung von Stellen für dieses Amt wird vorläufig nicht eingegangen; es wird jedoch

2. das jetzige Personale des Wasserbezugs-Revisorates ad personam als Communalbeamte definitiv in der Weise angestellt, daß dem Inspector ein Jahresgehalt von 1300 fl. und 30% Quartiergeld zugewiesen wird, die Revisoren aber in drei Gehaltsstufen, und zwar 1000 fl. (vier Individuen), 900 fl. (fünf Individuen) und 800 fl. (fünf Individuen) eingetheilt werden.

3. Folgen die definitiven Anstellungen.

Die Anweisung der neuen Gehalte hat vom 1. October, des neuen Quartiergeldes aber vom 1. November 1887 an stattzufinden.

Was die Anrechnung der bei der Gemeinde zugebrachten Dienstzeit betrifft, so behält sich der Gemeinderath vor, über die Anrechenbarkeit dieser Dienstzeit bei der eventuellen Pensionirung oder Quiescirung jedes einzelnen Beamten einen speciellen Beschluß zu fassen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text, appearing as several lines of a paragraph.

Third block of faint, illegible text, possibly a section separator or a new paragraph start.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Fifth block of faint, illegible text, possibly a concluding sentence or a signature line.

Sixth block of faint, illegible text, appearing as a final line of text.